



## **Satzung zur 3. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in der Sitzung vom 16.12.2025 für die Friedhöfe der Stadt Michelstadt folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 3 Friedhofszeit und Bestattungsberechtigte**

Absatz 2 wird um den Buchstaben e) wie folgt ergänzt:

- e) totgeborene Fehlgeburten unter 500 g Geburtsgewicht bis zur 24. Schwangerschaftswoche (Sternenkinder) können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

#### **§ 10 Bestattungen**

Der Absatz 4 wird neu gefasst:

- (4) Erdbestattungen finden in der Regel von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 14:00 Uhr sowie freitags vormittags bis 10:00 Uhr statt. Urnenbestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag von 9:00 bis 15:00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

#### **§ 12 Grabstätte und Ruhefrist**

Der Absatz 4 erhält unter dem Buchstaben b den Zusatz:

Tiefengräber werden in Wahlgrabstätten ab dem 01.01.2026 nicht mehr angeboten.

#### **§ 14 Grabarten**

Unter Absatz 1 erhalten die nachfolgenden Grabstätten unter den Buchstaben d, g und i redaktionell neue Bezeichnungen:

- d) Erdbestattungsreihengrabstätten für "Sternenkinder" in der Gräberanlage auf dem Friedhof Michelstadt
- g) Urnenreihengrabstätten ohne Grabmal in einer anonymen Grabanlage

- i) Urnenreihengrabstätten in angelegten Grünanlagen

### **§ 23**

#### **Formen der Aschenbeisetzung**

Unter Absatz 1 erhalten die nachfolgenden Grabstätten unter den Buchstabe c und e redaktionell neue Bezeichnungen:

- c) Urnenreihengrabstätten ohne Grabmal in einer anonymen Grabanlage
- e) Urnenreihengrabstätten in einer angelegten Grünanlage

### **§ 26**

#### **Urnenreihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage mit gemeinschaftlichem Zeichen der Erinnerung**

Der Absatz 4 wird neu hinzugefügt:

- (4) Die Bestellung des Grabmales sowie der Namenstafeln erfolgt über den Nutzungsberechtigten (Angehörige) direkt bei dem vom Friedhofsamt mitgeteilten Steinmetzbetrieb. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den beauftragten Steinmetzbetrieb.

### **§ 28**

#### **Urnenwahlgrabstätten in einem Grabfeld mit Vorgabe und Unterhaltung der gärtnerischen Gestaltung und des Grabmales auf dem Friedhof Michelstadt**

Der Absatz 5 wird neu gefasst:

- (5) Die Bestellung des Grabmales erfolgt über den Nutzungsberechtigten (Angehörige) direkt bei dem vom Friedhofsamt mitgeteilten Steinmetzbetrieb. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den beauftragten Steinmetzbetrieb.

### **§ 32**

#### **Grabstätten in einer angelegten Grünanlage mit Vorgabe des Grabmales**

In den Absätzen 1,3,4 und 5 erhält die Grabart redaktionell einen neuen Namen. Der Absatz 6 wird neu gefasst:

- (1) Urnenreihengrabstätten an besonders angelegten Grünanlagen. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Grabstätte kann von der Friedhofsverwaltung als Rasen- oder Kiesfläche angelegt und unterhalten werden.
- (3) Es ist untersagt, die Grünanlage darüber hinaus zu bearbeiten, zu bepflanzen, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen in der Grünanlage ist nur innerhalb von vier Wochen nach der Bestattung zulässig.
- (5) Die Anlage und Pflege der Grünanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll die Grünanlage in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

- (6) Die Bestellung der Namenstafel erfolgt über den Nutzungsberechtigten (Angehörige) direkt bei dem vom Friedhofsamt mitgeteilten Steinmetzbetrieb. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den beauftragten Steinmetzbetrieb.

### **§ 37**

#### **Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen**

Der Absatz 2 wird neu gefasst:

- (2) Die Anträge sind durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder von dem beauftragten Steinmetzbetrieb zu stellen.

### **§ 38**

#### **Standsicherheit**

Absatz 2 wird neu gefasst:

- (2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in der jeweils neuesten Fassung. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 40**

#### **Bepflanzung von Grabstätten**

In dem Absatz 1 wird die Grabart redaktionell geändert:

- (1) Alle Grabstätten -mit Ausnahme der Wiesengräber, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Grabfeld für „Sternenkinder“, den Urnengemeinschaftsgrabanlagen sowie den Grabfeldern mit Vorgabe und Unterhaltung der gärtnerischen Gestaltung und des Grabmales auf dem Friedhof Michelstadt, müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

### **§ 45**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Der Absatz 14 wird neu gefasst:

- (14) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 100,00 € bis 500,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

## **Artikel II**

### **§ 46**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

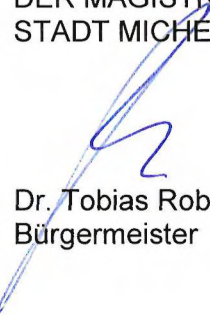
Die Satzung zur 3. Änderung der Friedhofsordnung tritt am 01.01.2026 Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Damit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Michelstadt, den 22.12.2025



DER MAGISTRAT DER  
STADT MICHELSTADT

  
Dr. Tobias Robischon,  
Bürgermeister